

Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Kindertagesstätte

im Gebiet der

Gemeinde Hildrizhausen
Landkreis Böblingen



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Gemeinde Hildrizhausen
Herrenberger Straße 13
71157 Hildrizhausen

September 2021



Vorhaben: Bebauungsplan Kindertagesstätte
Gemeinde Hildrizhausen, Landkreis Böblingen

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeinde Hildrizhausen
Herrenberger Straße 13
71157 Hildrizhausen

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Julia Alber (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: April – September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
5.1.	Relevanzprüfung	11
5.2.	Bestandserfassung	13
5.3.	Konfliktermittlung	14
5.4.	Ausnahmeprüfung	14
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	14
6.1.	Vögel	14
6.1.1.	Erfassungsmethodik	14
6.1.2.	Nachweise	15
6.1.3.	Konfliktermittlung	17
6.2.	Reptilien	20
6.2.1.	Erfassungsmethodik	20
6.2.2.	Nachweise	21
6.2.3.	Konfliktermittlung	21
6.3.	Schmetterlinge	21
6.3.1.	Erfassungsmethode	21
6.3.2.	Nachweise	22
6.3.3.	Konfliktermittlung	22
7.	Gutachterliches Fazit	23
8.	Literatur	24

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Lage des Biotops Nr. 173191151081 nördlich des Plangebiets	7
3	Westlicher Rand des Plangebiets östlich der Tübinger Straße	8
4	Plangebiet aus südöstlicher Richtung mit Straße „Sommerfeld“	8
5	Plangebiet aus Nordosten mit Grünland und südlich gelegener Schönbuchschule	8
6	Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Grünland	8
7	Durchlassrohr Würm/Tübinger Straße im noch unbelaubten Zustand	8
8	Durchlassrohr Würm/Tübinger Straße im belaubten, dicht bewachsenen Zustand	8
9	Biotop Nr. 173191151081 nördlich des Plangebiets am Rand der Wohnbebauung	9
10	Biotop Nr. 173191151081 nördlich des Plangebiets am Rand der Wohnbebauung	9
11	Hochwasserschutzmauer mit vorgelagerten Natursteinreihe mit Spalten	9
12	Spalten in Natursteinreihe mit potentieller Habitateignung für Reptilien	9
13	Würm mit angrenzenden Grünland westlich der Tübinger Straße im April	9
14	Würm mit angrenzenden Grünland westlich der Tübinger Straße im Juni	9
15	Schönbuchschule südlich des Plangebiets mit großkronigen Bäumen	10
16	Schönbuchschule mit Schönbuchhalle mit Freiflächen und einzelnen Gehölzen	10
17	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	12
18	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	13
19	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	14
20	Amsel auf dem Dachfirst eines Wohnhauses nördlich des Plangebiets	15
21	Hausrotschwanz auf einem Geländer in Hausgarten nördlich des Plangebiets	15
22	Bachstelze bei der Nahrungssuche im Grünland des Plangebiets	15
23	Elster bei der Nahrungssuche im Grünland des Plangebiets	15

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Durch den Bebauungsplan Kindertagesstätte möchte die Gemeinde Hildrizhausen ein landwirtschaftlich genutztes Areal am südlichen Ortsrand nördlich der Schönbergschule für die Bebauung mit einer Kindertagesstätte vorbereiten. Das Plangebiet wird von extensiv genutztem Grünland eingenommen, im angrenzenden Wirkraum befinden sich der Bachlauf der Würm, Ackerland, Grünland und Hausgärten. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Arten von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch

Ein Teil der Vegetation ist als ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen (Biotop-Nr. 173191151081, Bezeichnung: Ufer-Schilfröhricht im Gewann Untere Rosne, vgl. Abb. 2), das lt. Beschreibung durch wertgebenden Schilf geprägt ist (vgl. Abb. 2). Anzumerken ist, dass in der Realität kein Schilfröhricht vorhanden und der Schutzzweck damit nicht begründet ist.

Biotopname Biotopnummer	Biotopbeschreibung nach Biotop-Datenauswertebogen
Ufer-Schilfröhricht im Gewann Untere Rosne Nr. 173191151081	Überwiegend bachliegendes, schmales (1 – 3 m breit) Ufer-Schilfröhricht entlang eines gerade verlaufenden Baches, mit wenigen Arten, stellenweise Jungweiden aufkommend. Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung

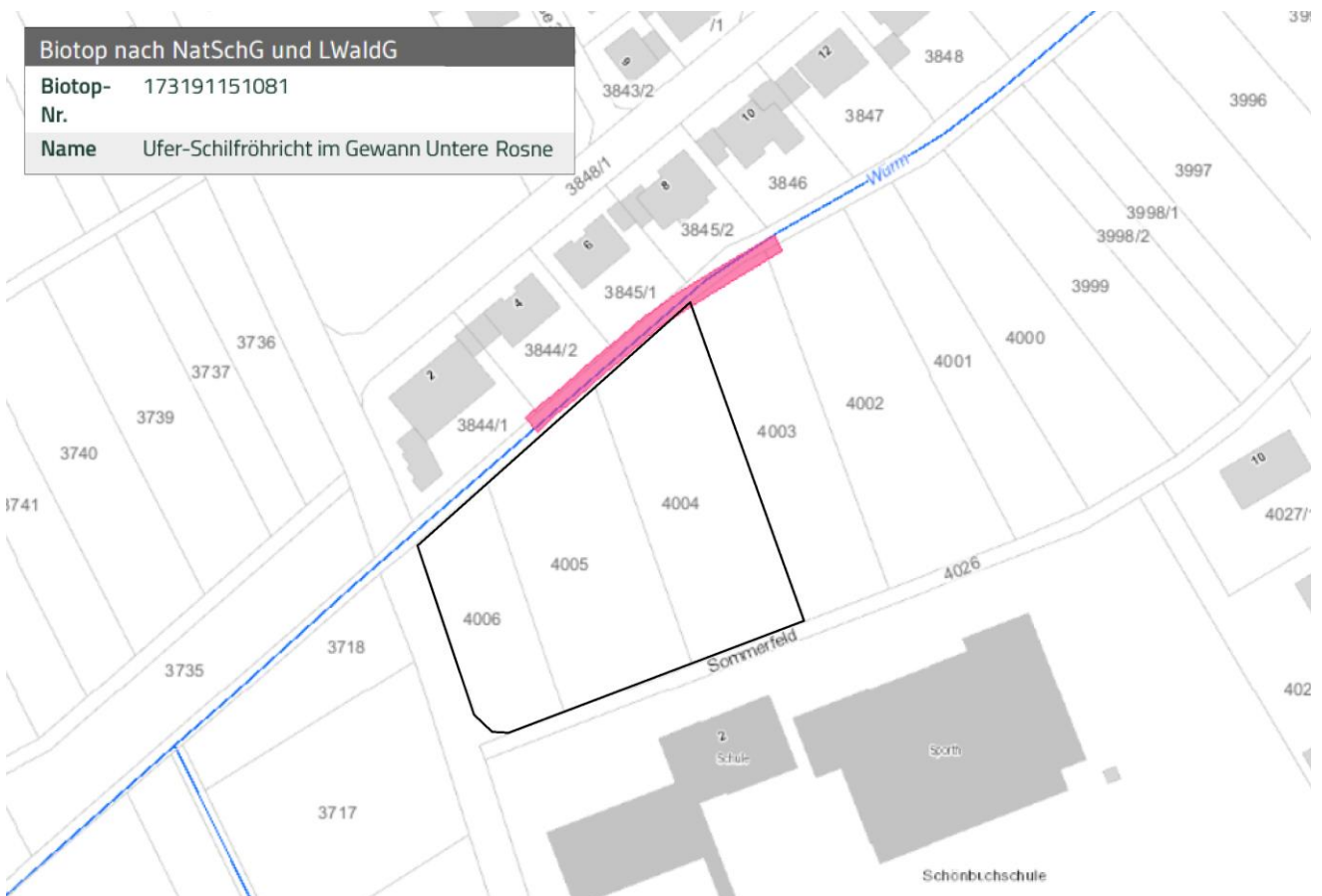


Abb. 2: Lage des Biotops Nr. 173191151081 nördlich des Plangebiets (schwarz umrandet) im Untersuchungsgebiet; Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Im Untersuchungsgebiet nördlich der Würm verläuft die einreihige Wohnbebauung der Würmstraße, deren zugehörige Gärten abgesehen von wenigem Gehölzen keine tierökologisch wirksamen Strukturen enthalten. Nur an den Grundstücksgrenzen befinden sich einige niedrige baulichen Schutzmaßnahmen gegen das sporadisch auftretende Hochwasser der Würm, welches in der Vergangenheit Keller der Wohnhäuser geflutet hatte. Dabei handelt es sich um Betonelemente, denen stellenweise einige Sandsteine vorgeschichtet wurden,

deren Lücken das Vorkommen von Reptilien ermöglichen könnte. Östlich des Plangebiets wird der Wirkraum von weiterem Grünland und Ackerflächen eingenommen. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 3: Westlicher Rand des Plangebiets östlich der Tübinger Straße.



Abb. 4: Plangebiet aus südöstlicher Richtung mit Straße „Sommerfeld“.



Abb. 5: Plangebiet aus Nordosten mit Grünland und südlich gelegener Schönbuchschule.



Abb. 6: Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Grünland.



Abb. 7: Durchlassrohr Würm/Tübinger Straße im noch unbelaubten Zustand.



Abb. 8: Durchlassrohr Würm/Tübinger Straße im belaubten, dicht bewachsenen Zustand.



Abb. 9: Biotop Nr. 173191151081 nördlich des Plangebiets am Rand der Wohnbebauung.



Abb. 10: Biotop Nr. 173191151081 nördlich des Plangebiets am Rand der Wohnbebauung.



Abb. 11: Hochwasserschutzmauer mit vorgelagerten Natursteinreihe mit Spalten.



Abb. 12: Spalten in Natursteinreihe mit potentieller Habitategung für Reptilien.



Abb. 13: Würm mit angrenzenden Grünland westlich der Tübinger Straße im April.



Abb. 14: Würm mit angrenzenden Grünland westlich der Tübinger Straße im Juni.



Abb. 15: Schönbuchschule südlich des Plangebiets mit großkronigen Bäumen.



Abb. 16: Schönbuchschule mit Schönbuchhalle mit Freiflächen und einzelnen Gehölzen.

Auf eine räumlich ausgedehntere Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurde aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Belastungen der Umgebung verzichtet.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Homogene Nutzung des Plangebiets und damit einhergehendes Fehlen tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Steine oder Holzreste am Boden),
- Frequentierung der westlich und südlich angrenzenden Straßen durch Schüler, Freizeitsportler (Jogger, Radfahrer) und zahlreiche Spaziergänger aus den nahe gelegenen Wohnbereichen (gehen mit z. T. freilaufenden Hunden spazieren). Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential für Vögel aus, die daher das Gebiet meiden und in entlegene bzw. geschützte zurückzogen.
- Unkontrollierte Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen: umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vögel und Reptilien dar.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen empirisch zu berücksichtigenden, europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) und national streng geschützten Tierarten erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

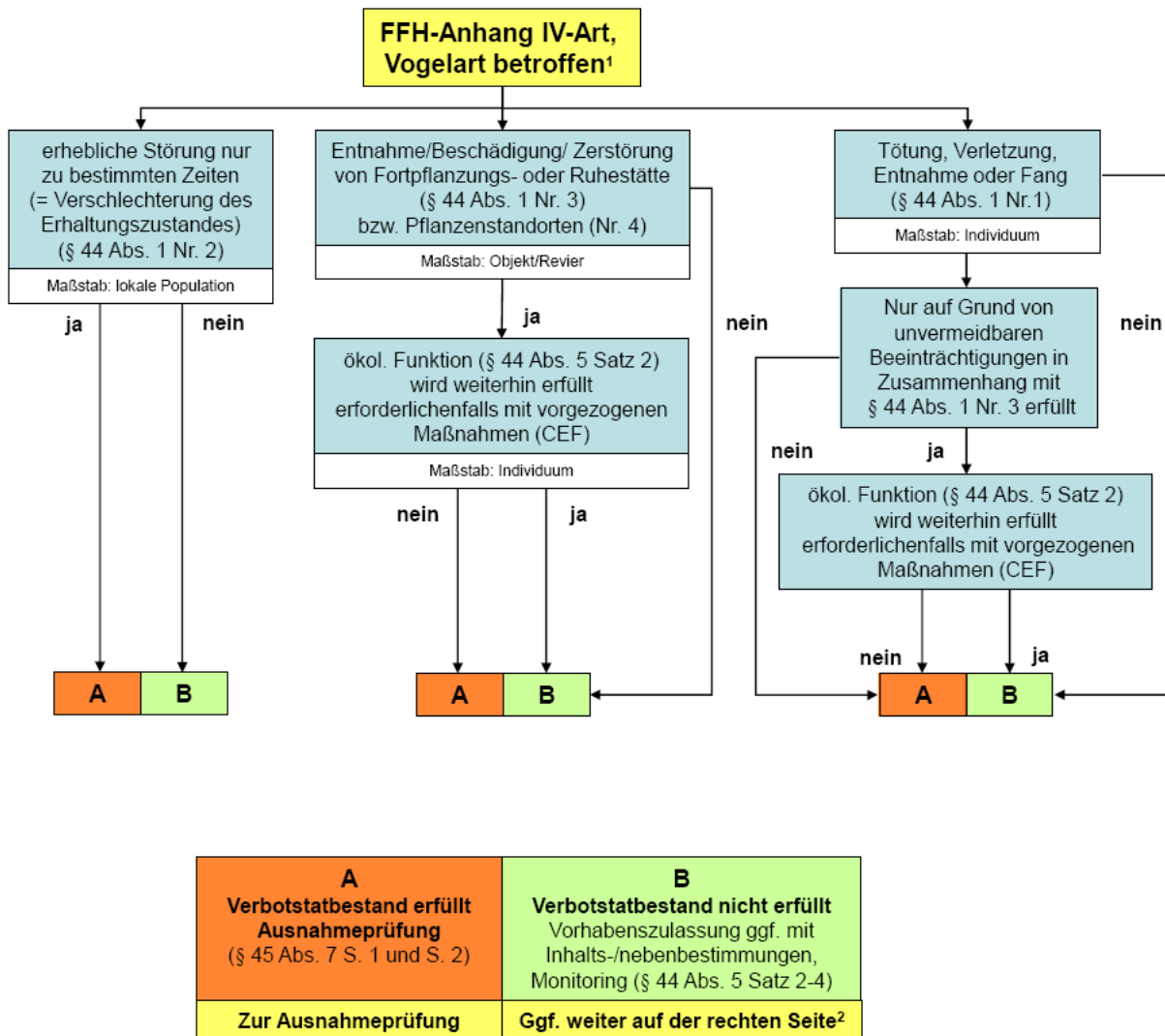
Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Baufeld entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht planungsrelevant ausgeschlossen. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden

aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

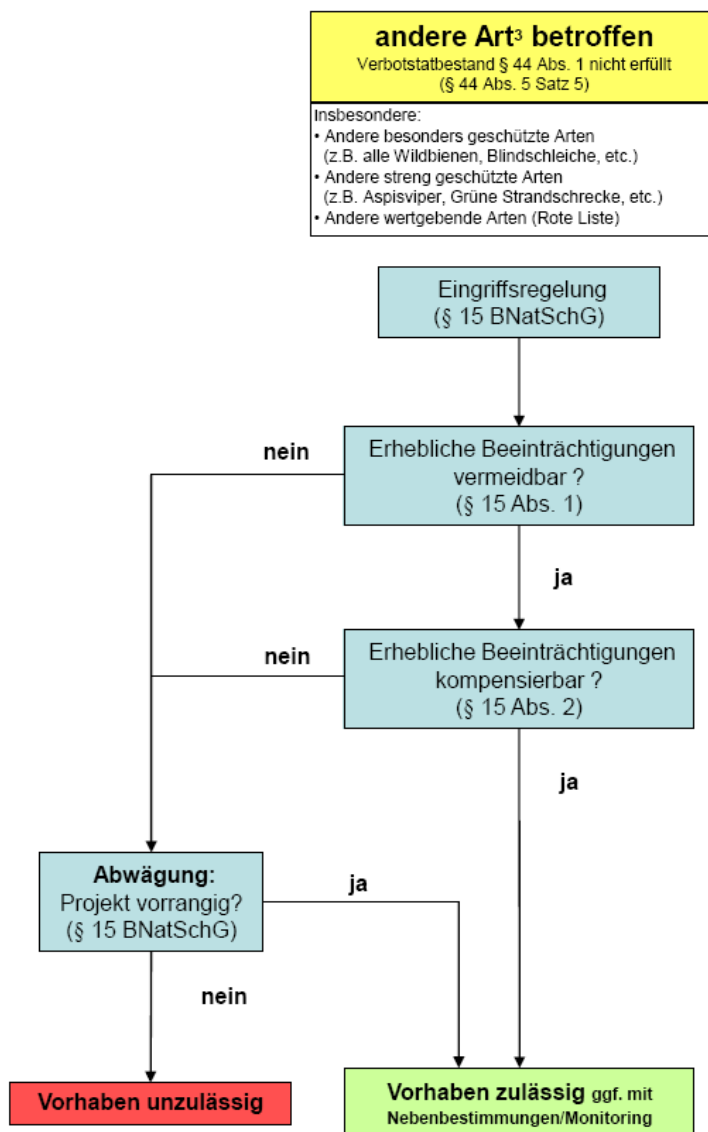
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 17: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden Vorkommen europarechtlich und national streng geschützter Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen nicht ausgeschlossen. Für diese Artengruppen besteht eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren mit artenschutzrechtlicher Relevanz. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 18: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 17. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 18).

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sieben Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
09.04.2021	ab 10 ⁰⁰	wechselnd bewölkt	nein	windstill	14 ⁰ C
27.04.2021	ab 10 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
08.05.2021	ab 10 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
20.05.2021	ab 11 ⁰⁰	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
31.05.2021	ab 11 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
09.06.2021	ab 12 ³⁰	wechselnd bewölkt	nein	windstill	25 ⁰ C
12.06.2021	ab 09 ⁰⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich

revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 5 Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 5 Brutpaaren vertreten waren. Die Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten) zeigt Abb. 19.



Abb. 19: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt); Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Bei den Vögeln handelte es sich um frei astbrütende und um gebäudebrütende Arten. Alle Brutrevierzentren liegen außerhalb des Plangebiets.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	1	-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	1	V	V	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	1	-	-	§
11980	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Wd	1	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg
BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 11 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2 Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	+	-	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	G	+	-	-	-	§
08560	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Gü	-	+	-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	+	-	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	+	-	-	-	§
09920	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Rs	-	+	3	V	§
15820	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	S	+	-	3	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Die Nahrungsgäste suchten sowohl die Siedlungsbereiche nördlich des Plangebiets und den Bereich der Schule und der Gemeindehalle als auch das Grünland des Plangebiets auf. Die nachfolgenden Abbildungen 20 - 24 vermitteln einige Eindrücke zum Verhalten der Vögel.



Abb. 20: Amsel auf dem Dachfirst eines Wohnhauses nördlich des Plangebiets.



Abb. 21: Hausrotschwanz auf einem Geländer in einem Hausgarten nördlich des Plangebiets.



Abb. 22: Bachstelze bei der Nahrungssuche im Grünland des Plangebiets.



Abb. 23: Elster bei der Nahrungssuche im Grünland des Plangebiets.

6.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Resourcen nutzt. Für die Bildung von Gilden wurde hier der Aspekt „Nistplatztyp“ herangezogen. Diese Gilden wurden im Folgenden als Bewertungseinheit behandelt:

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Grünfink *Carduelis chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich Streuobstwiesen, das Waldgebiet Schönbuch, kleinere Gehölze und gut mit Bäumen durchgrünte Siedlungsbereiche. Für astbrütende Vogelarten ist folglich ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da fast alle Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des zukünftigen Baufeldes werden nicht zur Abwanderung brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen, da alle Arten kulturfolgend und relativ störungsunempfindlich sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich alle Brutrevierzentren außerhalb des Plangebiets befinden, ist eine vorhabenbedingte Zerstörung und somit auch Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter dieser Gilde auszuschließen.

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Grünfink (*Carduelis chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich ein vielseitig strukturierter Siedlungsbereich, der gebäudebrütenden Vögeln zahlreiche verschiedene Nistgelegenheiten bietet (Nischen im Dachbereich, Dachbalken, Mauernischen u. a.). Damit stehen für gebäudebrütende Vogelarten günstige Brutgelegenheiten zur Verfügung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden folglich nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend sind. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

<p>Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:</p> <p>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</p> <p style="text-align: right;">Gilde europäischer Vogelarten nach VRL</p>
<p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schadigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Brutplätze liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Tötungen von Individuen sind daher nicht möglich, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG können durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schadigungsverbot: nicht erfüllt</p>

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei hinreichend warmer und trockener Witterung neun Geländegänge durchgeführt. Windarme Tage mit Temperaturen von 9 - 18 °C gelten als besonders günstig für die Erfassung von Reptilien. Bei Temperaturen bis 15 °C ist ein wolkenfreier Himmel, bei höheren Temperaturen eine zunehmende Bewölkung günstig (BLANKE 2004). Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien.

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
09.04.2021	ab 10 ⁰⁰	wechselnd bewölkt	nein	windstill	14 ⁰ C
27.04.2021	ab 10 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
08.05.2021	ab 10 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
20.05.2021	ab 11 ⁰⁰	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
31.05.2021	ab 11 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
09.06.2021	ab 12 ³⁰	wechselnd bewölkt	nein	windstill	25 ⁰ C
12.06.2021	ab 09 ⁰⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
27.07.2021	ab 10 ³⁰	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
21.08.2021	ab 10 ³⁰	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	19 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.2.2. Nachgewiesene Arten

Bei den Begehungen wurde kein Individuum einer Reptilienart nachgewiesen, obwohl dies im Bereich der gartenabgrenzenden Natursteine (Abb. 11, 12) unter empirischen Aspekten möglich gewesen wäre. Doch vermutlich ist der Standort aufgrund der Anbindung an die Würm zu feucht oder wochenlang zu stark beschattet, um ein Vorkommen zu ermöglichen (ungünstiges Mikroklima). Außerdem wird der Böschungsbereich der Würm nach Starkregen mit einer gewissen Regelmäßigkeit laut Aussagen der Anwohner überflutet. Die Anwohner haben darüber hinaus mitgeteilt, dass sie in ihren Gärten noch nie eine Eidechse gesehen hätten. Offenbar kommen im Untersuchungsgebiet keine streng geschützten Reptilienarten vor.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bzgl. Reptilienarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Vegetation und der naturräumlichen Lage des Untersuchungsgebiets konnten Vorkommen vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde u. a. bei den Geländegängen zur Kontrolle von Reptilienvorkommen gezielt nach diesen Arten gesucht, wobei folgende Methoden angewandt wurden:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die Art bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der

Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut. Die Mahd des Plangebiets erfolgte zu einem für ein Vorkommen des Falters günstigen Zeitpunkt: da die Mahd vor Ende Mai vollzogen war, wird der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) bis zur Flugzeit des Bläulings im August seine Blütenköpfe ausbilden können (die wäre zu einem späteren Mahdzeitpunkt nicht möglich gewesen). Zur Flugzeit der Art werden die Blütenköpfchen nach saugenden Individuen und nach abgelegten Eiern abgesucht. Im Untersuchungsgebiet wurden die noch nicht aufgeblühten Blütenköpfe frühzeitig abgemäht.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte durch die Suche nach den auffallend gezeichneten Raupen an deren Nahrungspflanzen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Zunächst wurde an den Terminen zur Suche nach Reptilien nach Fraßspuren und Kotballen an einer Pflanze gesucht. Wäre eine Raupe dadurch auffindbar gewesen, hätte sie in diesem ersten Schritt ungestört an ihrer Wirtspflanze verbleiben können. Wäre dies erfolglos verlaufen, so wäre unter die Pflanze ein aufgespannter Schirm gehalten worden, über dem die Pflanze abgeklopft wurde, um Raupen herabfallen zu lassen.

Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An den Terminen zur Suche nach Reptilien wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Weiterhin wurde an der potentiellen Larvafutterpflanze stichprobenartig nach den tortenähnlichen Eiern gesucht. Hierbei kam der Stumpfblätrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) in Betracht, bei dem es sich um eine oxalsäurearme („nichtsauere“) Ampferart handelt. An saueren Ampferarten leben die Weibchen keine Eier ab.

6.3.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen konnte ein Individuum einer der Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren Kindertagesstätte der Gemeinde Hildrizhausen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalt aus dem Habitatpotential der vorhandenen Strukturen abgeleitet wurde. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie von europarechtlich und national streng geschützten Reptilien und Schmetterlingen untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Im insgesamt strukturarmen Untersuchungsgebiet wurden sieben Brutvogelarten nachgewiesen, die mit jeweils einem Brutpaar vertreten waren. Sämtliche Brutvorkommen der insgesamt störungsunempfindlichen Arten lagen außerhalb des Plangebiets. Durch das Vorhaben werden keine Nester in ihrer Funktion beeinträchtigt, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erfüllt.

Reptilien, Schmetterlinge:

Die Suche nach Vertretern dieser Artengruppen zwischen April und August verlief negativ. Somit werden bzgl. dieser Artengruppen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse -zwischen Licht und Schatten. –Bielefeld (Laurenti-Verlag): 160 S.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslaw, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Ssysmank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277